Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: E	FET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.	(Energy Traders Deutschland)
Name des Stellungnehmenden:	German Task Force Gas (GTFG)	
Name des Ansprechpartners:		
Datum der Stellungnahme:	30.08.2024	

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.		nein
Zutreffendes bitte kennzeichnen.	X	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
Zutreffendes bitte kennzeichnen.		X

Inhaltlicher Bezug / sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
Allgemeine Anmerkungen	Die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur hat am 03. Juli 2024
	 unter dem Aktenzeichen BK7-24-01-014 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzie-rungsgrundmodell (WasABi)</u> und unter dem Aktenzeichen BK7-24-01-015 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs (WaKandA)</u> eingeleitet.

Inhaltlicher Bezug / sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	EFET Deutschland begrüßt, die frühzeitige Ausgestaltung des Systems des Wasserstoffnetzzugangs durch die Beschluss- kammer und die Einbeziehung der Branche ausdrücklich. Planungssicherheit für alle Marktakteure ist eine wesentliche Grundlage für Gelingen des Wasserstoffmarkthochlaufs. Grundsätzlich sind viele der von der Beschlusskammervorge- schlagenen Regelungen geeignet, um den Regulierungsrahmen für den Markthochlauf zu bilden. Für eine praktikable Um- setzung im Detail bittet EFET Deutschland um die Berücksichtigung der folgenden Punkte:
	Grundlegende Aspekte: In der Festlegung sollten neue Begrifflichkeiten und solche, die sich an die Definitionen des Erdgasmarkt anlehnen, definiert werden, um ein gemeinsames Verständnis zu haben.
	Als Ziel des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes kann nicht nur die vollumfängliche Fertigstellung des Kernnetzes nach aktuellem Antrag und die damit verbundene Verwirklichung des in § 28n EnWG angelegten deutschlandweiten Entry-Exit-Systems verstanden werden, sondern auch die Verwirklichung diverser Teilziele in allen Wertschöpfungsstufen. EFET Deutschland hat dazu im Juli 2024 ein entsprechendes "Positionspapier Wasserstoffmarktdesign" vorgelegt.
	Insbesondere die Schaffung eines liquiden Marktes für die Commodity Wasserstoff, die Bereitstellung und Nutzung von Wasserstoffuntergrundspeichern zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, zum Ausgleich von Angebots- und Nachfrageschwankungen und zur Bereitstellung von Flexibilitäten im Strom- und Wasserstoffmarkt gehören auch zum Zielbild und sind entsprechend zu berücksichtigen.
B. Erwägungen der Beschlusskammer zu den eingeleiteten Festlegungsverfahren	Allgemeine Hinweise zu den Erwägungen der Beschlusskammer EFET Deutschland unterstützt das Vorhaben der Beschlusskammer den Netzzugang schon zu Beginn des Markthochlaufs so weit auszugestalten, dass bereits Elemente des Zielmodells enthalten sind.
	Die zu erwartenden Marktentwicklungen werden ein lernendes System nötig machen, welches einfache Anpassungen während des Hochlaufs zur Berücksichtigung geänderter Rahmenbedingungen möglich macht. Um dies zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Ausgestaltung des Netzzugangsmodell eine regelmäßige Evaluierung der Marktentwicklung und ein begleitender Diskurs mit den beteiligten Marktteilnehmern stattfinden. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass jetzt auch die Grundlagen für die Ausgestaltung standardisierter Marktprozesse und Datenformate gelegt werden.
	EFET Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass grundlegende einheitliche Regelungen in allen Clustern über alle Netzebenen (FNB vs. VNB) vorgesehen werden. Nach unserer Auffassung gehen die Vorschläge grundsätzlich in die richtige Richtung. Insbesondere begrüßen wir es, dass die Beschlusskammer 7 den Aufbau eines deutschlandweiten Entry-Exit-Systems für Wasserstoff als Ziel formuliert hat. Wir haben jedoch Sorge, dass die Clusterbildung indirekt über Kapazitätseinschränkungen zu mehreren Marktgebieten mit jeweils eigenen VHPs führt. Dieser Zustand selbst könnte dann noch anhalten, wenn bereits diverse physische Verbindungen fertig gestellt wurden, weil die für eine freie Zuordenbarkeit notwendigen Verdichterleistungen fehlen.

Inhaltlicher Bezug / sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Beide durch die Einleitungsverfügung betroffene Themen (Bilanzierung, Transport) sind jedoch nur ein kleines Puzzleteil von den noch zeitnah zwingend notwendig regulatorisch festzulegenden Themen, um gesichert finale Investitionsent-scheidungen treffen zu können, welche die Grundlage für Marktöffnung und einen darauf basierenden Hochlauf bei H2 darstellen. So fehlen bisher u.a. noch Konsultationen zur Festlegung der Wasserstoffqualität, des verbindlichen Ausbauzeitplans von Wasserstoffnetzen (inkl. räumliche Festlegung von H2-Clustern und Verbindungskapazitäten zwischen diesen) und sonstiger Systemdienstleistungen, welche durch die Netzbetreiber bzw. die zu benennende Stelle zu erbringen sind. Hier sollte die BNetzA stärker gestaltend aktiv werden, ihre Festlegungskompetenz nutzen und zeitnah weitere Marktkonsultationen durchführen.
1.1 Bilanzkreise Bilanzkreis pro Cluster	Die Nutzung von Bilanzkreisen pro Cluster bei fehlender physischer Verbindung ist sachgerecht.
1.1 Bilanzkreise Clusterübergreifende Saldierung	Die clusterübergreifende Saldierung analog der qualitätsübergreifenden Saldierung von H- und L-Gasbilanzkreisen im Erdgas wird unterstützt. Sie stellt zudem ein geeignetes Instrument zur Abbildung von clusterübergreifenden Transporten dar.
1.1 Bilanzkreise Einheitliche Bilanzierungsstelle	Die einheitliche Bilanzierungsstelle für alle Cluster ist zwingend notwendig, um schneller zu einem deutschlandweiten H2-Marktgebiet zu gelangen.
1.1 Bilanzkreise Rolle BKV	Die Übernahme der Rolle Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) auch im Wasserstoffmarkt ist zu begrüßen. Grundsätzlich stellt sich jedoch die Frage, ob wie in anderen Ländern die Rollen Transportkunde und BKV nicht zu einer einzigen Rolle Wasserstofftransportkunde (WTK) zusammengelegt werden könnte. Insbesondere, wenn über den zentralen Data-Hub Messwerte der H2-Marktlokationen direkt in Bilanzkreisen abgebildet werden, anstatt nur über aggregierte Allokationsdaten.
1.2 Bilanzkreisstatus Causer-Helper-Ansatz	Die Implementierung eines Helper-Causer-Anreizsystem ist grundsätzlich zu begrüßen. Im niederländischen Erdgasmarkt resultiert aus dem Helper-Causer-Bilanzierungssystem ein im Vergleich zu Deutschland signifikant geringerer Einsatz(bedarf) von externer Regelenergie.
1.2 Bilanzkreisstatus Pflicht zum BK-Ausgleich	Die in diesem Kapitel vorgesehene grundsätzliche Verpflichtung zum Bilanzkreisausgleich steht im Widerspruch zu Kapitel 1.5, welches vorsieht netzdienliche Bilanzkreisschieflagen ("Helper"-Seite) anzureizen. Die Verpflichtung zum Bilanzkreisausgleich sollte in Abhängigkeit vom Systemstatus der "Causer"-Seite auferlegt werden.

Inhaltlicher Bezug / sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
1.2 Bilanzkreisstatus	Mit einer fortlaufenden Bilanzierung übertragen sich Unausgeglichenheiten in die Zukunft. Dies hat zur Folge, dass bei
Umgang fehlende/fehlerhafte BK-Daten	fehlerhaften Daten bis zur Behebung oder Klärung des Fehlers auch der kumulierte Saldo fehlerhaft ist. Bilanzkreisschief-
	stände, die auf Fehler im von der bilanzkreisführenden Stelle übermittelten Bilanzkreisstatus zurückzuführen sind, sollten
	nicht pönalisiert werden. Nachträgliche Korrekturen von in einen Bilanzkreis eingebrachten Zeitreihen sollten nur dann für
	die Abrechnung verwendet werden, wenn daraus kein Nachteil für den BKV entsteht. Für zukünftige Saldierungszeiträume
	(nach dem Korrekturzeitpunkt) sind die korrigierten Daten zu verwenden, wobei auch hier, bevor Pönalen anfallen, insbe-
	sondere in der Hochlaufphase dem BKV etwas Zeit gewährt werden sollte, um seine Position zu korrigieren (abhängig von der Höhe der Unausgeglichenheit). Darüber hinaus sollten BKVs die Möglichkeit haben, den von der bilanzkreisführenden
	Stelle übermittelten Bilanzkreisstatus auf Plausibilität zu prüfen und sich bei gravierenden Fehlern mit der zentralen Stelle
	in Verbindung zu setzten und dies ggf. innerhalb des der für die Pönalisierung relevanten Zeitraums zu klären bzw. das
	weitere Vorgehen abzustimmen (unverzügliches Clearing).
	weitere vorgenen abzastimmen (anverzagnanes eleaning).
1.2 Bilanzkreisstatus	Die geplante Gewährung von Bilanzkreis-individuellen Toleranzen lehnen wir ab. Diese sind für ein Helper-Causer-System
Toleranz	untypisch, da sie den Anreiz zum gemeinsamen Ausgleich des Systemstatus konterkarieren. Einzelne BKV würden wahr-
	scheinlich innerhalb ihrer Toleranz selbst dann nicht reagieren, wenn der Gesamtsystemstatus schon in der gelben Zone
	ist. Zudem könnte die Gewährung einer individuellen Toleranz pro in einen Bilanzkreis eingebrachter Kapazität dazu füh-
	ren, dass sich Marktteilnehmer per Kapazitätshortung größere Toleranzbänder erkaufen. Der große Charme eines Helper- Causer-Systems ist aber gerade der, dass alle BKV in Summe die gesamthaft gewährte Toleranz in Größe der grünen Zone
	des Gesamtnetzstatus zur Verfügung steht, aber jeder Verursacher beim Übergang in die gelbe Zone Kosten zu tragen hat,
	die den Helfern als Einnahmen nach Abzug von ggf. angefallenen Regelenergiekosten ausgeschüttet werden. Wir spre-
	chen uns daher dafür aus, dass anstatt der Bilanzkreis-individuellen (Mindest-)Toleranz von 10% die Größe der grünen
	Zone des Gesamtsystemstatus wie folgt festzulegen:
	≥ 10% der verfügbaren Entry-Kapazitäten für die Überspeisung und
	≥ 10% der verfügbaren Exit-Kapazitäten für die Unterspeisung eines H2-Clusters
	Ein Bilanzierungssystem ohne BKV-individuelle Mindesttoleranz setzt zwingend Marktregeln voraus, die als Teil eines Ge-
	samtkonzeptes in der vorliegenden Stellungnahme skizziert werden. Sollten Marktregeln im Rahmen des Konsultations-
	prozesses anders festgelegt werden (u.A. kein RE-Markt von Beginn an Fallback, keine Mengenanmeldung von Letztver-
	brauchern), müsste auch das Helper-Causer-System angepasst werden, um Investitionsentscheidungen in der Wasser-
	stoffwirtschaft nicht zu gefährden.

Inhaltlicher Bezug / sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
1.3 Gesamtnetzstatus	Grundsätzlich begrüßen wir die stärkere Verlagerung der Verantwortung für die Ausgeglichenheit des Bilanzkreises in
BKV-Verantwortung	Richtung der BKV. Allerdings müssten diese dann auch in die Lage versetzt werden, bis zur Anwendung einer Pönale diese noch abwenden zu können. Aus diesem Grund muss zwingend die Bereitstellung des Bilanzkreisstatus häufiger erfolgen
	als die abrechnungsrelevante Saldierungsperiode. Beim vorgeschlagenen Saldierungszeitraum von 15min sollte daher zwingend eine Near-Real-Time Datenbereitstellung erfolgen. D.h. alle 3 Minuten sollte der aktuelle Bilanzkreisstatus von der zu benennende Stelle an den BKV mitgeteilt werden. Zusätzlich wäre eine Near-Real-Time Renominierung bei allen nominierungspflichtigen Punkten zu ermöglichen. Basierend auf den zeitnahen Informationen und der schnellen Renominierungsmöglichkeit können die BKV dann auch ihre Verantwortung praktisch gerecht werden, indem sie umgehende Maßnahmen einleiten, welche zur Ausgeglichenheit des Bilanzkreises und somit des Gesamtnetzstatus beitragen. Nur durch ein in sich konsistentes Zusammenspiel von Datenbereitstellung, (Re-)Nominierung und Saldierungszeitraum wird ein systemdienliches und systemstabilisierendes Verhalten der Netznutzer möglich. Da dies für alle Beteiligten (regulierte wie marktliche Seite) äußert anspruchsvoll ist, schlagen wir alternativ eine Datenbe-
	reitstellung mindestens alle 15min (abhängig von Mess- und Übertragungseinrichtung der WNB) mit einer Renominie- rungsvorlaufzeit von ebenfalls 15min und einer abrechnungsrelevanten, fortlaufenden Bilanzierung zur vollen Stunde vor.
1.3 Gesamtnetzstatus Zonen	Die Einführung von drei Zonen (Grün, gelb, rot) unterstützen wir.
1.4 Bilanzierungsperiode Fortlaufende Periode	Die fortlaufende Bilanzierungsperiode wird als sinnvoll erachtet. Wie oben angeregt, sollte die Datenbereitstellung so oft wie durch die WNB möglich erfolgen, die Renominierungsvorlaufzeit 15min betragen und die fortlaufende, abrechnungsrelevante Periode auf eine Stunde festgelegt werden.
1.5. Finanzielles Anreizsystem Fehlender Regelenergiemarkt	Die Annahme der Beschlusskammer, dass zu Beginn des Hochlaufs keinerlei Handelsmarkt besteht, ist in Verbindung mit den daraus abgeleiteten Schlüssen hinsichtlich Regelenergie - kritisch zu hinterfragen. Auch bei wenigen Marktteilnehmern (innerhalb eines Clusters) ist es keinesfalls ausgeschlossen, dass hiervon der ein oder andere bereit ist, seine Einspeisung oder Entnahme flexibel (gegen entsprechende "Entlohnung") netz- und marktdienlich (in Form von Regelenergie) zur Verfügung zu stellen. Auch darf eine fehlende alternative Produktausgestaltung kein Argument sein ein mögliches Regelenergieangebot auszuschlagen. Hier kann und sollte die Regulierung entsprechende Vorgaben machen bzw. Ziele setzen das Regelenergieangebot von Beginn an anzureizen. In Belgien werden zum Beispiel von Beginn an über Abschaltverträge entsprechende Optionen (LTO) gesichert, um auf den Worstcase (hier: Ausfall des größten Ammoniak-Crackers) reagieren zu können.

Inhaltlicher Bezug / sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
1.5. Finanzielles Anreizsystem Gelbe Zone	Aus unserer Sicht sollte es der zu benennenden Stellen bereits von Beginn an erlaubt sein, innerhalb der gelben Zone Regelenergie zu beschaffen und die dadurch entstehenden Kosten durch die Causer-Seite decken zu lassen. Die Erlöse werden auf die Helper umgelegt und ausgeschüttet. Die Regelenergie kann auch über bilaterale, von der BNetzA geprüfte Vereinbarungen zwischen Regelenergieanbieter und zu benennender Stelle bereitgestellt werden. Selbst wenn ein Ausgleich der Fehlmenge im Netz zu Beginn nur teilweise per Regelenergie möglich wäre, könnte darüber der Preis der Pönale hergeleitet werden, der sich damit dann an dem tatsächlichen Wert für die Knappheit in dieser Saldierungsperiode orientiert. Außerdem würde durch einen teilweisen Ausgleich zumindest die Zeit bis zum Übergang in die rote Zone verlängert, wodurch die BKV wiederum mehr Zeit zum Aktivieren ihrer Flexibilitäten hätten.
1.5. Finanzielles Anreizsystem Pönale = Ausschüttung	Grundsätzlich sollte das finanzielle Anreizsystem für den WNB bzw. die zu benennende Stelle ergebnisneutral sein. Ein- und Ausgaben sollten sich folglich für jede Saldierungsperiode ausgleichen, wodurch auch keine Umlagen und erst recht keine Liquiditätspuffer notwendig wären.
1.5. Finanzielles Anreizsystem Helper innerhalb Toleranz	Die Gutschrift sollte auch den Helpern zustehen, die sich innerhalb ihrer Toleranz befinden, damit diese keinen Anreiz haben, ihre Überspeisung zu reduzieren. Diese Logik gilt jedoch auch in umgekehrte Richtung für die Causer. Der fehlende Anreiz zum Ausgleich für Causer innerhalb der Toleranz kann zu einer Situation führen, in der diese Causer den Übergang in die rote Zone abwenden könnten, aber keine Maßnahmen ergreifen. Wie oben beschrieben konterkariert die individuelle Toleranz das Anreizsystem und wird von uns daher abgelehnt. Notwendig ist nur eine Vorgabe zur Mindestgröße der grünen Zone. Messfehler bzw. fehlende Daten sollten anders adressiert werden (siehe 1.2 Bilanzkreisstatus Umgang fehlende/fehlerhafte BK-Daten).
1.5. Finanzielles Anreizsystem Rote Zone	Aus EFET-Sicht bedarf es einer Priorisierung der durch die zu benennende Stelle/WNB ggf. durchzuführende Maßnahmen beim Übergang von der gelben in die rote Zone. Beim Übergang von gelben in die rote Zone sollen marktbezogene Maßnahmen immer vorrangig ggü. netzbezogenen Maßnahmen der WNB durchgeführt werden. Netzbezogene Maßnahmen wie Kürzungen/Abschaltungen sollten unter allen Umständen vermieden und nur als Ultimo Ratio angewendet werden. Die Beschlusskammer erwähnte in ihrem Termin zu Verständnisfragen, dass Kürzungen/Abschaltungen zunächst bei den Causern erfolgen sollten. Dies ist aus unserer Sicht nicht immer möglich, da Causer ggf. gar keine kürzbaren/abschaltbaren Lasten (im Unterspeisungsfall) in ihrem Bilanzkreis haben, sondern z.B. nur VHP-Exits. Solche VHP-Exits zu kürzen, würde dem Hochlauf des H2-Marktes einen Bärendienst erweisen. Aus unserer Sicht sollten unvermeidbare Kürzungen/Abschaltungen gegen Entschädigungszahlung erfolgen, die wiederum auf die Causer umgelegt werden. Dies könnte wie in Belgien angedacht - über Abschaltverträge mit allen größeren H2-Verbrauchern und/oder über kurzfristige Abschaltausschreibungen umgesetzt werden Die zu benennende Stelleverfüge somit über erste Regelenergieangebote, die sie anhand einer "Abschalt-Merit-Order-List" abrufen könnte. Dadurch würde sichergestellt, dass Kürzungen/Abschaltungen auch auf der Helper-Seite erfolgen können, ohne dass diese finanzielle Schäden davontragen müssten. Ziel sollte es

Inhaltlicher Bezug / sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	sein, dass die betroffenen Netznutzer durch die Abschaltung weder besser, noch schlechter gestellt werden als ohne die Abschaltung der Fall gewesen wäre.
1.5. Finanzielles Anreizsystem Höhe der Pönale	Die Höhe der Pönale sollte keinesfalls am Netzentgelt bemessen werden und auch nicht ex-ante bekannt sein, um Fehlanreize zu vermeiden. Auch wenn die Liquidität in der Hochlaufphase deutlich zunehmen sollte, ist es zur effizienten Entfaltung der Ziele eines solchen Anreizsystems absolut und immanent notwendig, die Pönale an kurzfristige(ren) commodity-/lieferseitigen marktlichen Signalen zu bemessen. Denkbar wäre zunächst teilweise und gänzlich auf Wasserstoffpreisindizes zurückzugreifen, die bereits heute von einigen Stellen bereitgestellt werden (z.B. EEX HYDRIX). Eine Abbildung auf Clusterebene wird möglich sein. Schritt für Schritt sind diese Preisindikationen im Zuge des Markthochlaufs durch transaktionsbasierte Preise zu ersetzen bzw. zu erweitern. Hierdurch würde die Festlegung der Bundesnetzagentur aktiv die Entwicklung von transparenten und liquiden Wasserstoffmärkten unterstützen.
1.6. Datenbereitstellung 15min Zeitraster	Der jeweils aktuelle Bilanzkreisstatus sollte dem BKV innerhalb der fortlaufenden, abrechnungsrelevanten Periode mehrfach kontinuierlich übermittelt werden (siehe Kommentare zu Kapitel 1.4). Sollte der Bilanzkreisstatus auf Viertelstundenbasis übermittelt werden, müsste die fortlaufende, abrechnungsrelevante Periode mindestens eine Stunde betragen. Nur so kann verhindert werden, dass der Bilanzkreisausgleich an der Datenverfügbarkeit scheitert. Das H2-Netz sollte so geplant und gebaut werden, dass der Netzpuffer in Hinblick auf die technische Reaktionszeit von physischen Flexibilitätsquellen ausreichend bemessen ist.
1.6. Datenbereitstellung RLM vs. SLP	Wir begrüßen ausdrücklich, dass für alle H2-Verbraucher zunächst das RLM-Verfahren zur Anwendung kommen sollen. Dieses ist über die Verwendung von Smart-Meter auch für kleinere Verbraucher möglich und schließt aus unserer Sicht keine Verbraucher von einem Ein-/Umstieg in/auf H2 aus. Spätestens die Gaskrise hat gezeigt, dass die Verwendung von Standardlastprofilen (SLP) im Erdgasmarkt bereits heute nicht mehr state-of-the-art ist. Sie hat auf der BKV-Seite zu hohen Kosten und einer zusätzlichen Verschärfung der Liquiditätssituation geführt. Wir würden es begrüßen, wenn die Beschlusskammer die Verwendung von SLP bereits jetzt für die Zukunft ausschließen würde.
1.6. Datenbereitstellung Zentrale Stelle	EFET Deutschland begrüßt die zentrale Erfassung, Bearbeitung und Weiterleitung der individuellen Bilanzkreisdaten als auch des Gesamtnetzstatus durch die zu benennende Stelle. Insbesondere können durch eine zentrale Datenhaltung,-aufbereitung und Weiterleitung Prozesszeiten und -kosten deutlich minimiert und Vertrauen in die Datenbereitstellung (Single Point of Truth) geschaffen werden Die zu benennende Stelle agiert dabei als Kommunikationsdrehscheibe zwischen den WNB und WTK. Das heißt jeder WNB und jeder WTK benötigt nur eine hochsichere und hochfrequente Kommunikationsstrecke aufzubauen, und zwar die zu der zu benennenden Stelle (sieh auch 1.7).

Inhaltlicher Bezug / sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
1.6. Datenbereitstellung	Die bilanzkreisabrechnungsrelevanten Daten sollten (außer im Falle sogenannter Härtefälle) keinesfalls einer nachträgli-
Bereinigung von Daten	chen Bereinigung (Messwertkorrekturen, Energieinhalt) unterliegen. In dem avisierten System muss ein BKV zu jedem Zeitpunkt rechtssicher auf die zur Verfügung gestellten (Mess-)Werte/Status hinsichtlich etwaiger davon abgeleiteter Handels-/Ausgleichsaktivitäten (u.a. auch Anwendung der Flexibilitäten innerhalb seines Portfolios) vertrauen können. Außerdem erscheint uns die auch Neuberechnung der BK-Status alle 15min nicht operativ umsetzbar, wenn alle 15min-Raster die letzten drei Monate erst mal neuberechnet werden müssten, um nachträglich korrigierte Werte antizipieren zu können. Es sollte daher bei dem etablierten Grundsatz eines Helper-Causer-Systems, analog den Niederlanden oder Belgien bleiben, dass für die Ausgleichenergie-Berechnung der BK-Status nicht nachträglich angepasst wird. Differenzen, die sich aus nachträglichen Korrekturen von (Mess-)Werten ergeben, sind separat nach einem noch zu diskutierenden Verfahren auszugleichen.
1.6. Datenbereitstellung Zusätzlicher Prognosewert	Wir befürworten die Bereitstellung einer Prognose des Gesamtnetzstatus. Der BKV benötigt diese zur Ableitung von Handels-/Ausgleichsaktivitäten, die schlussendlich dem Gesamtnetzstatus zugutekommen.
1.7. Datenverarbeitung und -kommunikation Data-Hub	EFET Deutschland begrüßt die Absicht der Beschlusskammer, neben der Bilanzkreisführung und -abwicklung auch die übrige Daten- und Informationsverarbeitung und den dazugehörigen Nachrichtenaustausch zentral durch die zu benennende Stelle vornehmen zu lassen und eine zentrale Datenhaltung und -austauschplattform zu etablieren (Data Hub). Durch den zentralen Data Hub kann ein komplexes Kommunikationssystem, in dem vielfach bilaterale Kommunikationsverbindungen zwischen Marktakteuren aufgebaut werden müssten, vermieden werden und stattdessen die Ressourcen auf eine hochfrequente und hochsichere (Stichwort: KRITIS) Datenkommunikation, bei der jeder WNB und jeder WTK nur eine Kommunikationsstrecke zu der zu benennenden Stelle aufbauen muss (Single Point of (Data)Contact), verwendet werden. Zudem schafft der Data Hub Vertrauen in die bereitgestellten Daten, da keine parallelen Datenverarbeitungen (z.B. BK-scharfe Aggregationen) und -weiterleitungen erfolgen (Single Point of Truth).
	Die zu benennende Stelle sollte im besten Fall als Single-Point-of-Contract für die BKV und Transportkunden implementiert werden. Wie oben erwähnt, ist im Wasserstoff keine Trennung der beiden Rollen BKV und Transportkunde notwendig, daher sollte eine einheitliche Rolle Wasserstofftransportkunde (WTK) etabliert werden. Der WTK würde mit der zu benennenden Stelle als Single-Point-of-Contract einen kombinierten Bilanzkreis- und Ein-/Ausspeiserahmenvertrag abschließen und darüber im gesamten Wasserstoffnetz Kapazitäten buchen können, die dann in seinen Bilanzkreis eingebracht werden. Heute übliche Residual-/Vollversorgungsbelieferungen z.B. von Stadtwerken oder großen Industriekunden mit eigenem Bilanzkreis würden nach wie vor über BK-Verbindungen abgebildet (RBK/UBK). Insgesamt hätte dies die folgenden Vorteile: - nur noch ein Rahmenvertrag mit zu benennender Stelle notwendig (Marktzugangsvertrag = Bilanzkreisvertrag + Ein-/Ausspeisevertrag)

Inhaltlicher Bezug / sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen	
minartificities bezug / sonstige Anmerkungen	 Zentrale Kapazitätsvergabe durch zu benennende Stelle vereinfacht für alle WTK die Abwicklung und schafft für die zu benennende Stelle Überblick über die in die BK eingebrachten Kapazitäten. Dies ist insbesondere für die Phase der Verbindung von physischen Clustern von Vorteil. Marktlokationen hängen direkt im Bilanzkreis und sind daher mit ihren Messdaten für WTK ersichtlich. Die Vorhaltung von Zuordnungen von Marktlokationen zu Bilanzkreisen bzw. Transportkunden entfällt in den IT-Systemen der WNB. Ein Netzanschlussvertrag mit dem Netzanschlussnehmer ist weiterhin notwendig, um die technischen Details des Netzanschlusses zu regeln. Keine Aggregation von Messwerten verschiedener MaLos zu Allokationsdaten auf SBK-Ebene mehr notwendig, dadurch effizienter und robuster Prozess. Lieferantenwechselprozess würden über simple Umhängungen einer MaLo zu einem anderem BK bei der zu benennenden Stelle erfolgen. Die WNB wären daher gar nicht in den Wechselprozess involviert. Der Prozess würde effizienter und robuster. Keine Zuordnungsermächtigung mehr notwendig, da TK und BKV gleiche Entität sind. Belieferungsmodelle werden über die Bilanzkreisverbindungen bei der zu benennenden Stelle dargestellt, die mit geringer Vorlaufzeit begonnen und beendet werden können. Die Netzentgeltabrechnung erfolgt wie die BK-Abrechnung zentral durch zu benennende Stelle, der die Gelder dann an die WNB verteilt (separate Festlegung analog AMELIE vorausgesetzt). In jedem Fall bedarf es aus unserer Sicht eines Anreizes für den Messstellenbetreiber (MSB) qualitativ hochwertige Daten bereitzustellen. Wenn MSB fehlerhafte oder fehlende Daten an den Data-Hub geliefert werden, sollte er die daraus entstehenden Kosten tragen. Aus unserer Sicht sollte die sich durch nachträgliche Korrekturen der Messwerte ergebende höhere Pönale im Rahmen des Bilanzierungssystems vom Messstellenbetreiber getragen werden, da dieser MSB hierfür die Verantwortung trägt. <	
1.8. Allokationsverfahren	EFET Deutschland begrüßt die Vorschläge der BNetzA.	
1.9. Ausgleichs- und Regelenergie Kein Regelenergiemarkt zu Beginn	Den Ausführungen zur Verfügbarkeit von Regelenergie stimmen wir ausdrücklich nicht zu! Die Anzahl der Anbieter ist mit dem Hochlauf des Wasserstoffmarktes naturgemäß gering. Aber dennoch besteht ein Angebot von Flexibilität, welches der WNB bzw. die zu benennende Stelle als Regelenergie nutzen kann, um netzbezogene Maßnahmen im "roten" Netzzustand zu verhindern. Selbst wenn es noch keinen Spot-Markt gibt, wäre es denkbar Regelenergie zunächst über längerfristige Flexibilitätsverträge zu kontrahieren, ähnlich wie es in der Entwicklungsphase der Strom- und Gasmärkte gehandhabt wurde.	

Inhaltlicher Bezug / sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	Die zu benennende Stelle sollte daher von Beginn an durch die Beschlusskammer ermächtigt werden, am VHP des jeweiligen Clusters Commodity-Produkte als auch Long-Term-Options von den Anbietern, welche einer Prüfung der Beschlusskammer standhalten würden, kontrahieren zu können. Durch den Netzbetreiber veranlasste Abschaltungen, insbesondere wenn diese nicht verursachungsgerecht zugeordnet werden können, gilt es unbedingt zu vermeiden. Sind diese nicht zu vermeiden sein, sollte zumindest die unter 1.5 erwähnte finanzielle Kompensation klar geregelt sein, damit die dadurch entstehenden Kosten auf die Verursacher umgelegt werden können. Durch diese Kontrahierungen wird schnellstmöglich ein im Markt ggf. bereits vorhandenes Flexibilitätspotential preistransparent und diskriminierungsfrei neben den BKV auch für die zu benennende Stelle zugänglich gemacht. Dadurch kann die Gesamtmarktentwicklung basierend auf Preissignalen aus dem Regelenergiemarkt und den -volumen der zu benennende Stelle, signifikant beschleunigt werden. Nur wenn die zu benennende Stelle nicht in der Lage sein sollte, Regelenergie über die börslichen Oderbücher marktbezogen zu handeln bzw. über die oben genannten bilateralen Produkte einzusetzen, dann sollten netzbezogene Maßnahmen, im Ultimo Ratio in Form von Kürzungen/Abschaltungen, zur Anwendung kommen.
1.10. Virtueller Handelspunkt Ausschluss vom VHP	EFET Deutschland begrüßt die Vorschläge der BNetzA zur Einrichtung von virtuellen Handelspunkten für Gesamtdeutschland und die einzelnen Wasserstoffcluster. Jedoch lehnen wir vehement den Vorschlag der Beschlusskammer ab, den Zugang zum VHP an die Buchung von Transportkapazität zu knüpfen, weil sich dadurch unnötige operative Markteintrittsbarrieren für zukünftige Marktteilnehmer ergeben könnten. Es ist sogar zwingend notwendig, dass zum Anreizen eines liquiden Marktes und der Erfüllung der Pflicht zur Ausgeglichenheit der Bilanzkreise der Zugang zum VHP besteht.